

Susanne Prucher, Silvia Herkt, Susanne Kogler,
Severin Matiasovits, Erwin Strouhal (Hg.)

Auf dem Weg zur Kunstuniversität: das Kunsthochschul- Organisationsgesetz von 1970

Jahrgang 1970

54. Bundesgesetz: Kunsthochschul-Organisationsgesetz
55. Verordnung: ABERMALIGE Änderung der Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungs-
56. Verordnung: Änderung des Sprengels des Bezirksgerichtes Judenburg
57. Verordnung: Änderung des Sprengels des Bezirksgerichtes Deutschlandsberg
58. Verordnung: Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Raabs an der Thaya
59. Verordnung: Internationale Markenregistrierung

HOLLITZER



gesetz vom 21. Jänner 1970 § 2. Verwaltung
von Kunsthochschulen
isationsgesetz)
(1) Die Hochschul-
tragenen Angelegen-
Teil in einem sta-
autonomen Wirk-
(2) Im staatl-
ane der H-
iniste

Susanne Prucher, Silvia Herkt, Susanne Kogler,
Severin Matiasovits, Erwin Strouhal (Hg.)

Auf dem Weg zur Kunstuniversität:
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz von 1970

Veröffentlichungen zur Geschichte
der Universität Mozarteum Salzburg
Band 15

**Auf dem Weg zur Kunstuniversität:
das Kunsthochschul-
Organisationsgesetz von 1970**

herausgegeben von
Susanne Prucher, Silvia Herkt, Susanne Kogler,
Severin Matiasovits, Erwin Strouhal

HOLLITZER



Für den Inhalt der Beiträge sind die Autor*innen verantwortlich.

Die Abbildungsrechte sind nach bestem Wissen und Gewissen geprüft worden.
Im Falle noch offener, berechtigter Ansprüche wird um Mitteilung ersucht.

Umschlaggestaltung: Nikola Stevanović unter Verwendung eines Ausschnitts des
Bundesgesetzblattes zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz

Layout und Satz: Nikola Stevanović

Hergestellt in der EU



di:'angewandte

Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

ISBN 978-3-99012-929-6 (pdf)

ISSN 2617-2550

Alle Rechte vorbehalten

© Hollitzer Verlag, Wien 2021

www.hollitzer.at

Inhaltsverzeichnis

Geleitworte der Rektor*innen	8
Timeline	10
Vorwort der Herausgeber*innen	17
Einleitung	19

I. Vorgeschichte(n)

<i>Freia Hoffmann</i>	24
Auf dem Weg zur Hochschule. Institutionelle Ausbildung im deutschsprachigen Raum	
<i>Erwin Strouhal</i>	36
Musikalische Hochschulen – Utopien des 19. Jahrhunderts	
<i>Severin Matiasovits</i>	55
Das große Scheitern – Die (Fach-)Hochschule für Musik und darstellende Kunst (1924–1931)	

II. Aus Akademien werden Hochschulen

<i>Susanne Prucher</i>	86
Die Akademie Mozarteum wird Hochschule: Strukturänderungen im Kontext von Kunst, Wissenschaft und Demokratisierung	
<i>Susanne Kogler</i>	108
Von der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz zur Hochschule: Hintergründe, Ziele, Persönlichkeiten	
<i>Severin Matiasovits</i>	129
Die Hochschulwerdung der Akademie für Musik und darstellende Kunst Wien – 50 Jahre Kunsthochschul-Organisationsgesetz	

Silvia Herkt 147
Universität für angewandte Kunst Wien / Die Angewandte und das
Kunsthochschul-Organisationsgesetz (KHOG): Weg und Wirkung

Heinz P. Adamek 173
Die ‚Hohe Schule‘ der angewandten Kunst – Im Wandel der
Gesetzeslandschaft Österreichs seit 1945

III. Vielfältige Entwicklungen – Neue Perspektiven

Julia Mair 188
Entwicklung von Kunst und Wissenschaft in den frühen
1970er-Jahren: die Grazer Spezialforschungsgebiete zwischen
Wissenschaft und Kunst

Michael Kahr 204
Jazz in Graz in den frühen 1970er-Jahren: Institutionen,
Personen, Entwicklungen

Ingeborg Harer 221
Vera Schwarz (1929–1980) oder 1970 und die Folgen. Ein
Bericht aus der Perspektive einer weiblichen Führungskraft an
der damaligen Hochschule für Musik und darstellende Kunst in
Graz

Elisabeth Nutzenberger 250
Die erste Institutsgründung an der Hochschule für Musik und
darstellende Kunst Mozarteum – Das Institut für musikalische
Grundlagenforschung

Hildegard Fraueneder 264
Die Gründung der Abteilung für Kunsterziehung an der Hochschule
Mozarteum. Hintergründe – Ziele – Resonanzen

Thomas Ballhausen, Eugen Banauch 298
„Bitte nicht vergessen“: Ausblick *für* künstlerische Forschung als
künstlerische Forschung

IV. Quellen und Dokumente

Inaugurationsrede von Paul Schilhawsky, Hochschule Mozarteum, am 19. Juni 1971	310
Inaugurationsrede von Carl Unger, „Weg und Ziele der Hochschule für angewandte Kunst“, am 3. Dezember 1971 im Österreichischen Museum für angewandte Kunst	318
Auszüge der Inaugurationsrede von Georg Pirckmayer, Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien, am 20. Oktober 1971	330
Aufgaben und Probleme der Kunsthochschule: Aus der Inaugurationsrede des Rektors der Musikhochschule Graz, Prof. Korčák	332
Auszüge aus einem Interview mit dem Altrektor der mdw, Gottfried Scholz, betreffend das Kunsthochschul-Organisationsgesetz	335
Die Anfänge der Grazer Hochschule: Friedrich Korčák und Hermann Becke erinnern sich	340

V. Anhang

Kurzbiografien der Autor*innen	348
--------------------------------	-----

Universität für angewandte Kunst Wien / Die Angewandte und das Kunsthochschul- Organisationsgesetz (KHOG): Weg und Wirkung

1. Perspektiven für Kunst und Wissenschaft

Ein Rückblick auf die nun mehr als 150-jährige Geschichte der Universität für angewandte Kunst Wien (die Angewandte) zeigt, dass Krisen, Spaltungen, Reformen und Entwicklungen immer wiederkehrende Prozesse darstellen, die Anpassungen, aber auch neue, kreative Denk- und Handlungsinitiativen erfordern. Eingebettet in das Gefüge der staatlichen Verwaltung und Gesetzgebung, hat die Angewandte in allen Phasen ihrer Geschichte eine wichtige Rolle als Ausbildungsstätte wahrgenommen. Die Verschränkung von Kunst, Wissenschaft und Gesellschaft war und ist bis heute ein Kontinuum in der Entwicklung dieser ‚Hohen Schule‘.

Einen wichtigen Meilenstein im Bereich der künstlerischen Bildung stellt das Kunsthochschul-Organisationsgesetz (KHOG)¹ dar, das vor nun mittlerweile mehr als 50 Jahren in Kraft trat. Mit diesem Gesetz wurden vier der damaligen Kunstakademien² mit den wissenschaftlichen Hochschulen gleichgestellt. Zu dieser jahrelang geforderten Aufwertung und Anerkennung führte letztlich die sogenannte 68er-Bewegung, in der Studierende Demokratie und Mitbestimmung einforderten. Im internationalen Vergleich fielen die Protestbewegungen in Österreich zwar eher ruhig aus, dennoch führte der Reformdruck zu nachhaltigen Änderungen in Gesellschaft und Politik. Noch 1969 wurden aufgrund der Forderungen der Studierenden Institutskonferenzen und Studienkommissionen eingesetzt, die in Drittelparität (Studierende,

1 Das KHOG trat mit 1. August 1970 in Kraft, die Umsetzung erfolgte in Form von einfachen Gesetzen und Verordnungserlassen. Nach mehreren Novellierungen wurde das KHOG schließlich 1998 durch das Kunstuniversitäts-Organisationsgesetz abgelöst.

2 Das KHOG bildete die gesetzliche Grundlage für zunächst vier der heutigen Kunstuniversitäten: der Angewandten, der Kunstuniversität Graz (KUG), dem Mozarteum in Salzburg und der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (mdw). Ab dem Jahr 1973 wurde auch die heutige Kunstuniversität Linz in den Rang einer Hochschule gehoben.

Mittelbau³, Professor*innen) besetzt waren. Erstmals in der Geschichte erhielten Lehrende und Studierende per Gesetz ein Stimmrecht. Das war der Beginn einer umfassenden Bildungs- und Studienreform, die das KHOG als neues Gesetz für die Kunstakademien auf den Weg brachte.

2. Die Angewandte: Ein Rückblick auf die Gründung und die ersten Reformen

Die Universität für angewandte Kunst Wien feierte 2017 ihr 150-jähriges Jubiläum mit einer großen Ausstellung im benachbarten Museum für angewandte Kunst sowie mit der Herausgabe einer Festschrift⁴, die Einblicke in die historische, aber auch aktuelle Entwicklung des Hauses bietet. Die Angewandte hat eine bewegte Geschichte, die 1867 mit der Gründung als Kunstgewerbeschule (KGS) des k. k. Österreichischen Museums für Kunst und Industrie ihren Anfang nahm.⁵

Auch wenn die Schule nicht als Hochschule, wie von Rudolf von Eitelberger⁶ vorgeschlagen, sondern als die „oberste Schule für das Kunstgewerbe“ eingerichtet wurde, galt sie doch als fortschrittlich und qualitativ hoch angesehene Einrichtung. Besonders hervorzuheben ist hier die Tatsache, dass Frauen, als 1868 der Unterricht einsetzte, an diesem bereits teilnehmen konnten. An anderen Ausbildungsstätten war das zum Teil erst ab 1921, also mehr als 50 Jahre später, möglich. Eine Gleichstellung der Frauen, um die unsere Gesellschaft bis heute ringt, war selbstverständlich auch an der KGS nicht gegeben. So waren Frauen lange Zeit vorwiegend in Bereichen, die als typisch weiblich

3 Als Mittelbau werden wissenschaftlich bzw. künstlerisch tätige Mitarbeiter*innen an Hochschulen und Universitäten bezeichnet.

4 Gerald Bast, Anja Seipenbusch-Hufschmied und Patrick Werkner (Hg.): *150 Jahre Universität für angewandte Kunst Wien. Ästhetik der Veränderung*, Wien: De Gruyter, 2017. Das Buch bietet eine umfassende Darstellung des Beitrags der Angewandten zur Kunstgeschichte zwischen 1867 und 2017 sowie Einblicke in die heutige Lehre und die Zukunftsperspektiven von Kunst, Architektur und Design.

5 Die bisher wichtigsten Forschungen zu der Geschichte der Angewandten wurden publiziert in: Gottfried Fliedl und Hochschule für angewandte Kunst in Wien (Hg.): *Kunst und Lehre am Beginn der Moderne. Die Wiener Kunstgewerbeschule 1867–1918*, Salzburg, Wien: Residenz Verlag, 1986; Hochschule für angewandte Kunst in Wien (Hg.): *Kunst: Anspruch und Gegenstand. Von der Kunstgewerbeschule zur Hochschule für angewandte Kunst in Wien*, Salzburg, Wien, Residenz Verlag, 1991.

6 Rudolf von Eitelberger Edler von Edelberg (1817–1885), Gründungsvater der Kunstgewerbeschule des k. k. Österreichischen Museums für Kunst und Industrie, 1864–1885 Direktor des Museums für Kunst und Industrie.

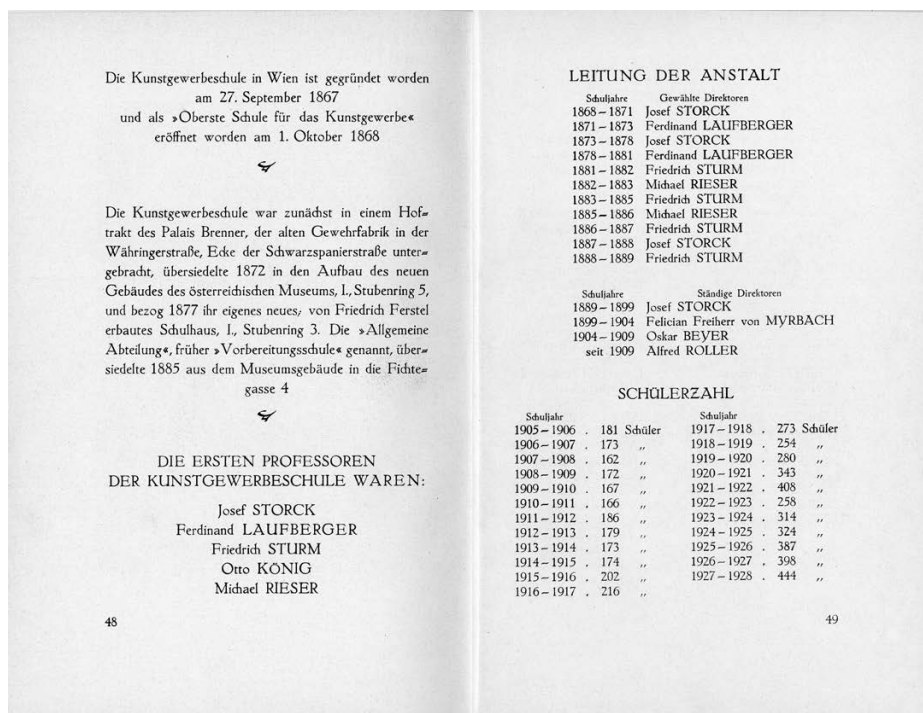


Abb. 1: Dokumentation der ersten Jahre, in: Österreichisches Museum für Kunst und Industrie (Hg.): *60 Jahre Kunstgewerbeschule*, Wien 1929; UAUAK HS 1929/1

zu definieren waren, zu finden.⁷ Im ersten Schuljahr waren 78 Schüler*innen, sieben davon waren weiblich, zum Unterricht eingeschrieben.⁸

Der Unterricht, der zu Beginn ganz im Zeichen des Historismus stand, wurde bald von den damals innovativen Kräften rund um die Wiener Secession reformiert. 1897 wurde der bis dahin in Paris lebende Maler Felician Frh. von Myrbach-Rheinfeld⁹ zum Professor ernannt und mit der Führung einer Spezialschule für Illustration betraut. 1900 wurde Myrbach zum Direktor ernannt. „Mit sicherem Griff holte sich dieser aus dem Strom der Unbekannten diejenigen heraus, die zu den entscheidenden schöpferischen Faktoren der

7 Vgl. Barbara Doser: *Das Frauenkunststudium in Österreich 1870–1935*, Dissertation, Universität Innsbruck, 1989, S. 115–120; Bernadette Reinhold: „weibliche artistische Arbeitskräfte in spe – Frauenstudium an der frühen Kunstgewerbeschule. Ein unbequemer Rückblick“, in: Bast et al.: *150 Jahre Universität für angewandte Kunst Wien*, S. 158–163.

8 Vgl. Klassenkatalog 1868/69, UAUAK.

9 Felician Freiherr von Myrbach-Rheinfeld (1853–1940), 1897–1904 Leiter der Fachklasse für Malerei und Dekorative Malerei und graphische Künste, 1899–1904 Direktor der Kunstgewerbeschule.

neuen Kunstbildung werden sollten.“¹⁰ Zu diesen Kräften zählten Josef Hoffmann, Koloman Moser und der später sehr geschätzte, langjährige Direktor Alfred Roller.¹¹ Es wurden Lehrwerkstätten eingerichtet und ein System des geteilten Unterrichts, durch Fachschulen und Werkstätten, etabliert. Diese Teilung war eine Vorwegnahme des später am Bauhaus praktizierten Systems der „Formlehre“ und „Werklehre“.

Kunst in den Lebensalltag zu integrieren und Handwerk mit Kunst zu verbinden, galt als moderne Strömung, die von den traditionellen Kräften des Museums nicht mitgetragen werden konnte. 1909 führte diese Reformbewegung letztendlich zur Trennung von Schule und Museum. Erst ein gleichzeitiger Direktorenwechsel am Museum als auch an der KGS, hier folgte Roller Myrbach nach, entspannte die Situation und eine Zusammenarbeit der nun getrennten Institutionen wurde wieder möglich.¹²

Der Erste Weltkrieg brachte den Lehrbetrieb fast zum Erliegen. So wurden Schüler und Lehrkräfte mehrheitlich zum Kriegsdienst herangezogen und die ohnehin seit der Gründung bestehende Raumnot wurde nun besonders vorherrschend, da die Klassen als Lazarett dienten.

In diese Zeit fiel das Jubiläum zum 50-jährigen Bestehen der Kunstgewerbeschule. Alfred Roller, langjähriger Direktor und gemeinsam mit Felician Myrbach einer der bedeutendsten Reformer, hat anlässlich dieses Jubiläums resümiert:

Wir stehen vor grundlegenden Umgestaltungen unseres ganzen öffentlichen und wirtschaftlichen Lehrens – wer wollte heute glauben, ob eine noch so gründlich und systematisch ausgebaute Kunstgewerbeschule unter den neuen Verhältnissen noch Sinn und Berechtigung haben werde, ob diese nicht ganz andere Formen des Lernens und Lehrens hervorbringen werde?¹³

10 Historischer Überblick über die Entstehung der Akademie für angewandte Kunst in Wien, Typoskript, anlässlich der 100-Jahrfeier, 1968, S. 3, UAUAK 59/68.

11 Alfred Roller (1864–1935), 1900–1903 Professor für Figurales Zeichnen, 1909 und 1918–1934 Direktor der Kunstgewerbeschule.

12 Vgl. Gottfried Fliedl: „Diskontinuität der Kunstentwicklung. Zur Geschichte der Kunstgewerbeschule 1909–1918“, in: Gottfried Fliedl: *Kunst und Lehre am Beginn der Moderne. Die Wiener Kunstgewerbeschule 1867–1918*, S. 173–200.

13 Alfred Roller: „50 Jahre Wiener Kunstgewerbeschule“, in: *Kunst & Kunsthandwerk* 1918, 21. Jg., Heft 8/10, S. 364, UAUAK, M-Roller 1.

Diese Fragestellung begleitet unser Haus so wie alle Bildungseinrichtungen bis zur Gegenwart, was auch die jüngst in der Reihe *Edition Angewandte* erschienene Publikation mit Beiträgen über Kunstuniversitäten als kulturpolitische Akteurinnen zeigt.¹⁴

Nach dem Zusammenbruch der Monarchie, der enormen Verkleinerung des Staatsgebietes und der einhergehenden Wirtschaftskrise gestalteten sich der Wiederaufbau und die Rückkehr zum Unterricht schwierig. Zehn Jahre später, anlässlich des 60-jährigen Bestehens der Schule, das 1929 mit einer sehr erfolgreichen Ausstellung im Museum gefeiert wurde, versuchte Roller diesen Erfolg zu nutzen, um einen Antrag auf Erweiterung und Neuorganisation zu stellen. Dieser Antrag wie auch weitere Versuche in den Folgejahren blieben jedoch ungehört. Vier Wochen vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurde ein bereits konkret ausgearbeiteter Plan für einen Erweiterungsbau abgelehnt.¹⁵

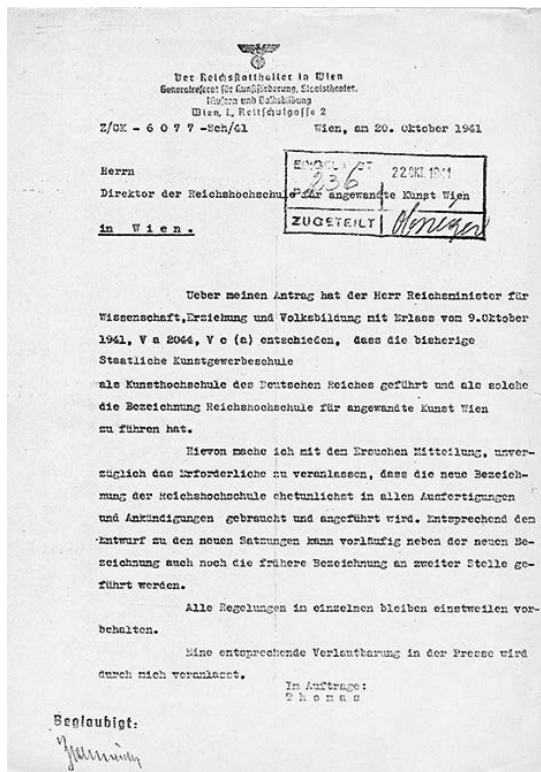


Abb. 2: Mitteilung zur Umbenennung in Reichshochschule für angewandte Kunst Wien, 20. Oktober 1941; UAUAK 236/41

14 Michael Wimmer (Hg.): *Kann Kultur Politik? Kann Politik Kultur? Warum wir wieder mehr über Kulturpolitik sprechen sollten*, Wien: De Gruyter, 2020.

15 Vgl. UAUAK 171/1930; vgl. Otto Kapfinger und Matthias Boeckl: „Vorstoß zum Jubiläum 1928–1932“, in: Stubenring 3, Verein Freunde der Hochschule für angewandte Kunst

Mitten im Zweiten Weltkrieg wurde die Kunstgewerbeschule 1941 nach einer maßgeblichen Studienplanreform zur Reichshochschule erhoben und trat damit erstmals in den Rang einer Hochschule.¹⁶ „Durch die Entwicklung der letzten Dezennien wurde der Begriff des ‚Kunstgewerbes‘ als zu eng und ungenügend erkannt und eben im deutschen Sprachraum der der Zeit entsprechende Begriff ‚angewandte Kunst‘ geprägt und weitergeführt.“¹⁷ Die Kunstgewerbeschule wurde zur Hochschule bzw. Reichshochschule für angewandte Kunst. Die eingerichteten Werkstätten und Aufgabenstellungen wurden der NS-Ideologie angepasst. Zahlreiche Lehrende und Studierende wurden gemäß der herrschenden Gesinnung vom Unterricht oder aus der Anstellung entfernt.¹⁸

Als schließlich die Kriegsgräuel überwunden und die ärgsten Schäden behoben waren,¹⁹ trat das Kunstakademiegesetz (1948–1970) in Kraft.²⁰ Die Hochschule wurde damit zur Akademie für angewandte Kunst in Wien mit einem Präsidenten an der Spitze.²¹ Die folgenden Jahre standen im Zeichen des Wiederaufbaus, dabei setzte die Akademie ihre Schwerpunkte in den Bereichen der Gestaltung und Verschönerung der Umwelt durch Kunst.

Die Feierlichkeiten zum 100-jährigen Bestehen fallen noch in die lange Präsidialzeit von Ceno Kosak²², der auch für die Realisierung des lange angestrebten Neubaus „den Schwanztrakt“ (Architekten Karl Schwanzner und Eugen Wörle) verantwortlich zeichnet.

In der Amtszeit Präsident Kosaks erreichte unsere Hochschule ihre größte Ausdehnung, aber auch ihren größten Personalstand seit ihrem

in Wien (Hg.): *Abgelehnt nicht Ausgeführt. Die Bau- und Projektgeschichte der Hochschule für angewandte Kunst in Wien 1873–1993*, Wien: Eigenverlag, 1993, S. 38–41.

16 Vgl. UAUAK 236/41; vgl. Gabriele Jurjevec-Koller: „Kollaboration und Verantwortung“, in: Bast et al.: *150 Jahre Universität für angewandte Kunst Wien*, S. 112–117.

17 Historischer Rückblick, Typoskript, S. 4, UAUAK 59/68.

18 Vgl. Konstantin Ferihumer: „Paul Kirnig und die Fachklasse für Gebrauchs-, Illustrations- und Modegraphik zwischen Gaupropaganda und *Niemals Vergessen*“, in: Bast et al.: *150 Jahre Universität für angewandte Kunst Wien*, S. 182–185.

19 Es gelang eine Reorganisation des Unterrichtsplans. Die 1938 entlassenen Lehrkräfte wurden zum größten Teil wieder eingestellt.

20 Davor wurde der Betrieb in sogenannten Organisationsstatuten geregelt.

21 Ein Überblick über die Namensgebung der Schule und ihrer Leiter seit der Gründung ist diesem Beitrag nachgestellt.

22 Ceno Kosak (1904–1985), 1935–1938 Leiter der Allgemeinen Abteilung für Formenlehre, 1938 Zwangspensionierung, 1944–1955 Dozent bzw. Leiter der Ornamentalen Formenlehre, 1955–1971 Präsident, 1971–1975 Leiter des Instituts für Städtebau, 1975 Emeritierung.

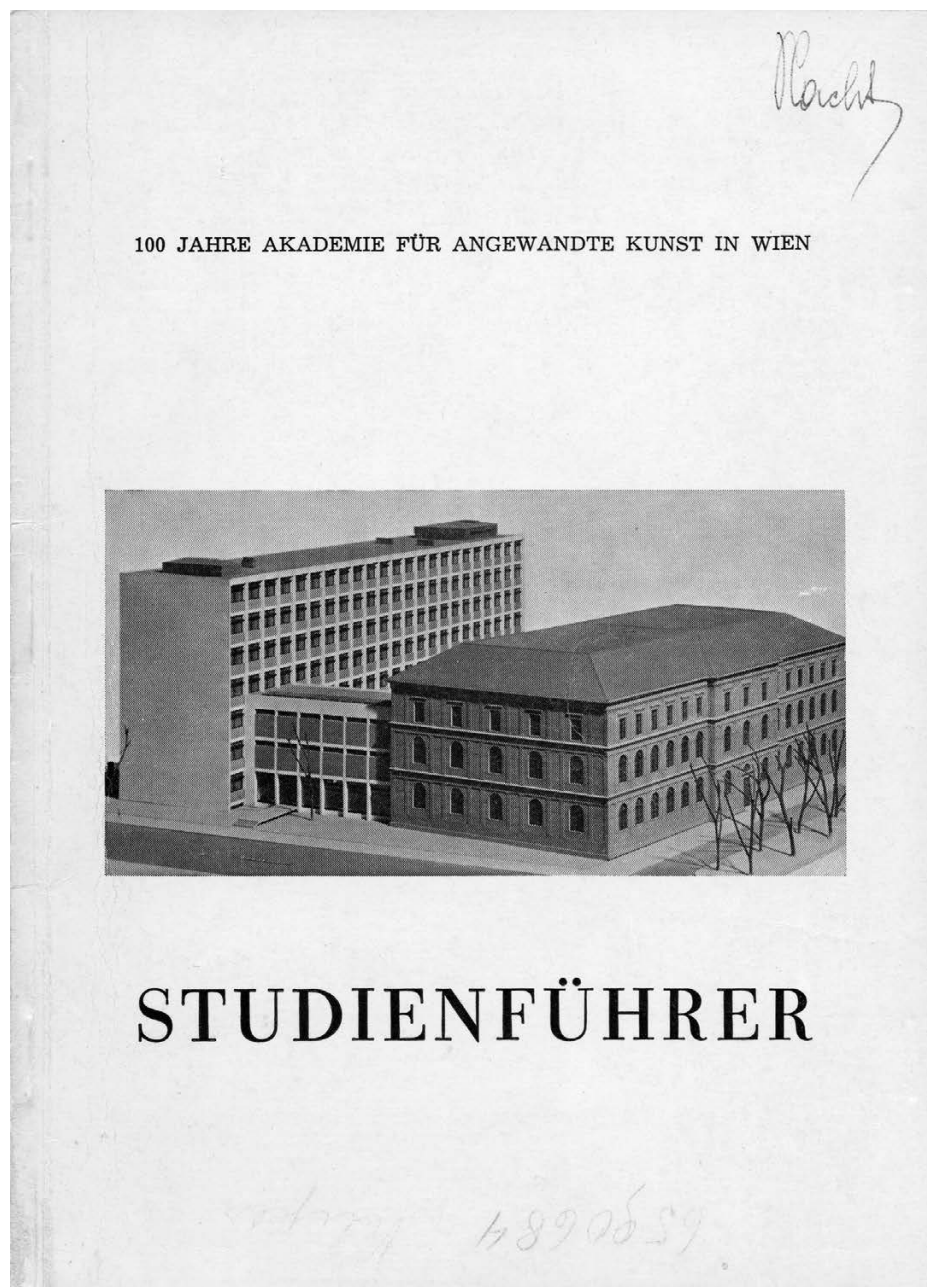


Abb. 3: Akademie für angewandte Kunst in Wien (Hg.): *Studienführer*, 1967/1968; UAUAK

Bestehen. In der Etablierung der Meisterklasse für Industrial Design [...] gelingt ein wesentlicher Schritt, unsere Schule zeitnah zu gestalten und fällige Reformen zu beginnen, wie überhaupt zwei Drittel der Professoren und Assistenten in seiner Amtsperiode an unsere Hochschule berufen wurden.²³

Die gesetzliche Basis für die von Carl Unger²⁴ in seiner Inaugurationsrede angesprochenen Reformen sollte das Kunsthochschul-Organisationsgesetz bilden.

3. Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz (KHOG)

Das Bundesgesetz über die Organisation von Kunsthochschulen trat mit 1. August 1970 in Kraft.²⁵ Das KHOG bildete zunächst die gesetzlich-organisationsrechtliche Basis für die Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien. Das bis dahin geltende Kunstakademiegesetz wurde zeitgleich außer Kraft gesetzt.²⁶ Waren die Akademien in der Planungs- und Einführungsphase noch dem Bundesministerium für Unterricht zugeordnet, so wanderte der Kompetenzbereich zur Aufsicht der Hochschulen zum neu geschaffenen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.²⁷ Hertha Firnberg²⁸ wurde 1970 als erste Wissenschaftsministerin in das Kabinett Bruno Kreiskys berufen. In ihre Ära fiel unter anderem die Universitätsreform 1975 mit dem als revolutionär beschriebenen Universitätsorganisationsgesetz (UOG), für das das KHOG Pate stand.

23 Carl Unger, wurde zum ersten Rektor der Angewandten gewählt. Inaugurationsrede 1971, UAUAK 57/71.

24 Carl Unger (1915–1995), 1947–1949 Assistent bzw. Lehrer, ab 1949–1964 Leiter der Allgemeinen Abteilung, Studium der menschlichen Gestalt, 1963–1985 Leiter der Meisterklasse für Malerei, Grafik und Glasmalerei, 1971–1975 Rektor, 1985 Emeritierung.

25 Bundesgesetzblatt vom 10. Februar 1970.

26 KHOG § 41 Übergangsbestimmungen, UAUAK 56/70.

27 Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, vom 23. Juli 1970, 205. Bundesgesetz vom 9. Juli 1970 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung über die Neuordnung des Wirkungsbereichs einiger Bundesminister.

28 Hertha Firnberg (1909–1994), 1970–1983 Bundesministerin im 1970 gegründeten Ministerium für Wissenschaft und Forschung (SPÖ).

3.1. Hochschulstatus

Aus gegebenen Anlass hält Prof. Carl Unger 1973 in einem Brief an die *Presse* fest:

[...] daß die Hochschule für angewandte Kunst in Wien bereits seit 1941 de facto Hochschule ist, allerdings zunächst unter einem Direktorium, ab 1945 mit Präsidialfassung. Bis 1948 führte sie den Namen Hochschule für angewandte Kunst, ab 1948 Akademie für angewandte Kunst; seit 1970 Hochschule für angewandte Kunst mit Rektoratsverfassung (KHOG 1970) ranggleich mit den wissenschaftlichen Hochschulen. Diese Entwicklung beruht durchwegs auf gesetzlichen Bestimmungen. Im Hochschul-Organisationsgesetz 1955 sind die (damaligen) Kunstakademien und die Akademie der bildenden Künste als Mitglieder der Rektorenkonferenz²⁹ verankert.³⁰

Die Angewandte war also bereits seit 1941 Hochschule und kämpfte nun um die gesetzliche Anerkennung dieser Stellung. Jede der betroffenen Kunstakademien hatte ihre eigene Vorgeschichte, gleich war für alle, dass vor 1970 ihre Organisation, und vor allem der Bereich der autonomen Verwaltung, nicht den Regelungen des Hochschul-Organisationsgesetzes, welches die Basis für wissenschaftliche Hochschulen bildete, entsprachen. Einige Besonderheiten, wie zum Beispiel die Aufnahme ohne Hochschulreife oder Studienangebote ohne entsprechenden Abschluss, hatten den Hochschulcharakter der Kunstakademien bisher in Frage gestellt. „Die Kunstakademien waren Lehranstalten sui generis mit einem sogenannten ‚Mischcharakter‘ (Mittel- und Hochschulbildung waren in jeweils einer Anstalt zusammengefasst).“³¹

Aufgrund des vorhandenen Aktenmaterials lassen sich die Prozesse an der Angewandten gut nachzeichnen. Eine intensive Beforschung bzw. Aufarbeitung dieses Aktenmaterials ist jedoch noch ausständig. Im Zusammenhang mit dem KHOG ist in den Indexbüchern des Archivs ab 1967 das Schlagwort „Hochschulstatus“ zu finden. Der Akt aus 1967 enthält neben einem Schreiben von Präsident Kosak an das Ministerium für Unterricht zahlreiche Anschreiben an Kunstakademien, aber auch wissenschaftliche Hochschulen im In- und Ausland. Kosak war bemüht, im Sinne der ‚Best Practice‘, Modellvorlagen für eine neue Organisation der Angewandten zu finden.

29 2008 Umbenennung in Österreichische Universitätenkonferenz.

30 Brief an die *Presse*, bezugnehmend auf die Einstufung „sui generis“ in der Sonderbeilage vom 4. Dezember 1973, betreffend Gleichstellung der Linzer Kunstschule. UAUAK 1973/Box Kunsthochschulen.

31 Einführungserslass vom 31. März 1971 zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz und zur Kunsthochschulordnung, UAUAK 56/70.

An den österreichischen Kunstakademien sind Bestrebungen im Gange, mit dem Bundesministerium für Unterricht in Wien Gespräche über Veränderungen dieser hohen Lehranstalten der Kunst in Bezug auf eine künftige Studien- und Prüfungsordnung zu führen. Um diese Absicht realisieren zu können, soll von den einzelnen Instituten eine neue Studien- und Prüfungsordnung erarbeitet werden, die sich nach bewährten Mustern an gleichrangige Kunstakademien im In- und Ausland anlehnt.³²

Die Präsidenten der Kunstakademien waren also eingeladen, ihre Stellungnahmen einzubringen, um eine neue Verfassung für einen zukünftigen Hochschulstatus zu erarbeiten.

3.2. Entstehungsprozess an der Angewandten

Präsident Kosak hat für die Angewandte ein elf Seiten umfassendes Konzept mit den wichtigsten Punkten zur Anpassung oder Änderung von Lehre und Organisation an das Bundesministerium für Unterricht gesandt. Daraus lässt sich zusammenfassen, dass vor allem im Bereich der Struktur der Klassen und der Organisation des Unterrichts Reformbedarf bestand.

Die Notwendigkeit, die Einheit und Ordnung der Akademie für angewandte Kunst in Wien in ihrem zukünftigen Status zu gewährleisten, verlangt einige grundsätzliche Änderungen gegenüber dem gegenwärtigen Stande. Die bisherige Unterscheidung und damit Trennung des Grundstudiums (Kunstschüler) ohne Hochschulcharakter und den Meisterklassen mit den damit in Zusammenhang stehenden übrigen Lehrveranstaltungen (Kunsthochschüler) mit Hochschulcharakter soll aufgehoben und in die einheitliche Form einer ordnungsgemäßen Hochschule gesetzt werden.³³

Weitere wichtige Punkte waren die Zusammensetzung und die Wirkungsbereiche des Professorenkollegiums, die Wahl des Rektors und der Stellvertretung, Regelungen der Habilitationen und des Lehrkörpers.³⁴

32 UAUAK 139/67.

33 Ceno Kosak, Stellungnahme, Besprechung über die Umwandlung der Kunstakademien in Kunsthochschulen, unter Pkt. 1 beschriebene Maßnahmen, UAUAK 57/68.

34 Alle Personengruppen und Begriffe, die in Gesetzestexten genannt sind, wurden nicht in der weiblichen Form abgebildet.

AKADEMIE FÜR ANGEWANDTE KUNST IN WIEN

SZL. 56-1969

Wien, am 22. Juli 1969

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der künstlerischen Hochschulen
(Kunsthochschul-Organisationsgesetz)
BMU-Zl.91.179-II/1/69 vom 23.6.1969

RUNDSCHREIBEN

an die Leiter der Meisterklassen sowie der Abteilung
"Künstlerisches Grundstudium" d. Akademie f. angew. Kunst!

In der Anlage übersendet die Akademieleitung den schon seit Monaten erwarteten "Entwurf des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes", ho. eingelangt am 17.7.1969, mit der Bitte, diese für die Akademie entscheidenden Unterlagen für die nächsten mindestens 50 Jahre auf das genaueste zu studieren und insbesondere aber die Auswirkungen auf die Eigenheit der "Akademie für angewandte Kunst" zu beziehen, denn unter dem Druck der Zeit und unter dem Druck der Sachlage, daß wir unbedingt einer legalen Festigung unseres Status' als H o c h s c h u l e bedürfen, ist dieser Entwurf in relativ kurzer Zeit und unter dem stärksten Einfluß der Hochschülerschaft entstanden.

Die Akademieleitung ist der Meinung, daß die verschiedenen Änderungen, die in grundlegender Weise gegenüber der bisherigen Verfahrensweise eintreten werden, sicher nicht ohne Begründung sind, daß aber verschiedene Formulierungen und insbesondere verschiedene neue Einrichtungen deutlich den Stempel der Einflußnahme von Hochschulen tragen, die zahlenmäßig weit über unserem Stand stehen und daß daher durch die Konzeption des Gesetzes und die Kleinheit unserer Akademie - die im Interesse der Sachlage eine gewisse oder die bestehende Größenordnung nicht wesentlich überschreiten wird bzw. soll - in Bezug auf die verwaltungstechnischen Aufgaben eine gewisse unbefriedigende Proportion besteht, deren Auswirkungen möglicherweise die wirklichen Aufgaben und notwendigen Arbeiten auf sehr unangenehme und unfruchtbare Weise beeinflussen könnten.

Es erhebt sich die Frage, ob und inwieweit nicht - ohne dem Wesen Abbruch zu tun - eine Vereinfachung ins Auge zu fassen wäre (abgesehen von den finanziellen und räumlichen Belastungen, die zweifellos entstehen würden). Darüber hinaus erscheint es auffallend, daß insbesondere im Bereich der A b t e i l u n g s g r e m i e n die Kompetenzen nicht präzise (taxativ) aufgezählt sind, was zwar unter normalen Verhältnissen vielleicht kein Problem darstellen müßte, in unklaren Zeiten aber für die Akademie abträglich verwendet werden könnte. Eine weitere Frage ist die, ob nicht durch eine entsprechende Ergänzung wenigstens eine Transparenz über die durch diesen Entwurf entstehenden Möglichkeiten der Einflußnahme von außen verhindert werden sollte. Nicht zuletzt muß überlegt werden, daß durch diese Maßnahmen, wenn auch unausgesprochen, die Möglichkeit besteht, daß der Freizügigkeit des Lehrers, die in künstlerischen Bereichen absolut notwendig erscheint, eine weitgehende Beschränkung auferlegt werden kann:

Nach den für die künstlerischen Belange entscheidenden Bedingungen muß der Meisterklassen-Leiter die ganze Verantwortung für sämtliche Entscheidungen und die ganze Kraft für jede Initiative in der Hand haben! Wenn nun durch ein Gremium diese Entscheidungen indirekt gebremst, verhindert oder unmöglich gemacht werden könnten, ist der Begriff der " M e i s t e r k l a s s e ", der " M e i s t e r l e h r e " natürlich dubios. Die Frage ist, wie präzise eine solche Möglichkeit im Rahmen der durch das Gesetz-Projekt angestrebten Ziele durch Ergänzungen, Zusätze, Erweiterungen eindeutig und klar bezeichnet werden könnte.

Zu diesem Fragen-Komplex im ähnlichen Sinne geartet kommt noch die sehr wichtige, entscheidende Frage der B e r u f u n g s v e r f a h r e n , die wenigstens nach den Forderungen der Hochschülerschaft grundsätzlich auf Grund von Ausschreibungen zu erfolgen hätte und hier noch in gemildeter Form auch durch Berufungen ermöglicht wird. Es wird also in Zukunft über die Frage, ob Ausschreibung oder Berufung, jedesmal

Abb. 4: Rundschreiben, Entwurf eines Bundesgesetzes, 22. Juli 1969; UAUAK 56/69

eine Auseinandersetzung erfolgen, die unter Umständen verhindern wird, daß bedeutende Persönlichkeiten, die sich auf solche Streitfragen oder auf strittige Bereiche nicht einlassen werden, sich berufen lassen; auch die Sachlage, die unter Umständen dazu führen könnte, daß ein bedeutender Künstler nicht eingeladen werden kann, sich auch im Rahmen einer generellen Ausschreibung um die Stelle nicht bewirbt, weil er Gefahr läuft, daß er bei den Entscheidungen gegenüber vielleicht vollkommen unbekanntem Personen durchfällt und sein Prestige gefährdet sehen muß; er wird nicht bereit sein, der Bewerbung näher zu treten.

Zu erwägen ist auch der Punkt, die Person des R e k t o r s betreffend, weil zweifellos durch das Gesetz feststeht, daß er, obschon als L e i t e r benannt, eigentlich überhaupt keine echte leitende Funktion hat und seine Rechte in keiner Weise nominiert sind, sodaß mindestens in d e r Form ein Rektor überhaupt nicht notwendig wäre, daß diese Agenden auch über den Rektoratsdirektor ~~abgedigt~~ werden könnten und die Funktion der R e p r ä s e n t a n z auch über jeweils gewählte Lehrer zu erreichen wäre.

Für die A r c h i t e k t u r in Bezug auf die Übergangsbestimmungen und Aufhebung der bisher geltenden Gesetze ist möglicherweise zu bemängeln, daß ein E r s a t z dafür in diesem Entwurf nicht aufscheint!

Die Akademieleitung hat hier einige wesentliche Punkte angeführt, um aufzuzeigen, welche Überlegungen notwendigerweise durch diesen Entwurf zur Diskussion stehen. Es sind aber natürlich noch andere Gesichtspunkte zu überlegen.

Die Akademieleitung bittet die einzelnen Damen und Herren des Lehrkörpers, sich i n t e n s i v mit diesem Entwurf zu befassen, weil die Entscheidungen schwerwiegender Art sind.

Es ist geplant, Mitte S e p t e m b e r (d.i. zwischen dem 15. und 18. September 1969) eine C o l l e g i u m - S i t z u n g anzuberaumen, um die einzelnen Stellungnahmen in entsprechender Form gesammelt für die notwendige Eingabe an das P a r l a m e n t vorzubereiten; diese muß bis s p ä t e s t e n s 30. S e p t e m b e r 1969 in 22-facher Ausfertigung dem Parlament vorgelegt werden. Daher müssen in dieser Collegium-Sitzung knapp und möglichst präzise u m f a s s e n d e und e n d g ü t i g e E r k l ä r u n g e n gesammelt werden. Im Falle begründeter Nicht-Teilnahme an der Sitzung bittet die Akademieleitung um eine s c h r i f t l i c h e S t e l l u n g n a h m e im oben angedeuteten Sinne und wäre überhaupt dankbar, wenn alle Mitglieder solche schriftliche Unterlagen vorbereiten würden, damit sie unmittelbar für das Konzept der Stellungnahme verwendet werden können.

Beilage

Der Präsident:
K o s a k e h.

f.d.Richtigkeit
d.Ausfertigung:

Im Jahr 1969 gab es einen ersten Entwurf zum KHOG, in dem auch noch die Akademie der bildenden Künste als zukünftige Hochschule zu finden ist.³⁵ An der Angewandten erhielten am 22. Juli 1969 die Leiter*innen der Meisterklassen sowie die der Abteilung „Künstlerisches Grundstudium“ ein Rundschreiben des Präsidenten mit diesem ersten Entwurf. Der Präsident ersucht darin:

[...] diese für die Akademie entscheidenden Unterlagen für die nächsten mindestens 50 Jahre auf das genaueste zu studieren und insbesondere aber die Auswirkung auf die Eigenheit der „Akademie für angewandte Kunst“ zu beziehen, denn unter dem Druck der Zeit und unter dem Druck der Sachlage, daß wir unbedingt einer legalen Festigung unseres Status als Hochschule bedürfen, ist dieser Entwurf in relativ kurzer Zeit und unter dem stärksten Einfluß der Hochschülerschaft entstanden.³⁶

Die ursprüngliche Frist für die Abgabe einer Stellungnahme am 30. September wurde, nach Protesten aufgrund der Ferienzeit, bis 15. Oktober verlängert.³⁷ Die Angewandte übermittelte aber bereits im September die vom Professorenkollegium verfasste und einstimmig beschlossene Stellungnahme an Minister Alois Mock³⁸. Besonders wichtig scheint dem Kollegium zu diesem Zeitpunkt die Änderung der Zusammensetzung des künftigen Gesamtkollegiums zu sein. In der Stellungnahme findet sich folgende Anmerkung zu der in § 18, Abs. 6 festgelegten Regelung:

Darin wird bestimmt, dass dem Kollegium mit Sitz und Stimme auch zwei Vertreter der an der Hochschule inskribierten Studierenden angehören sollen. Die Vertreter der Studierenden haben in den Abteilungen (= Fakultäten, § 25) und im neuzuschaffenden Hochschulkonvent (§ 28) hinreichend Mitspracherecht, so dass sie im Gesamtkollegium nicht auch noch Sitz und Stimme erhalten sollen.³⁹

Im Akt sind die einzelnen Stellungnahmen von neun Professoren zu finden, wovon allerdings nur zwei § 18 Abs. 6 als zu streichend anmerken. Trotzdem

35 Die Akademie blieb im Präsidialsystem, ihre Organisationsvorschriften sind zu diesem Zeitpunkt im Akademie-Organisationsgesetz von 1955 geregelt.

36 Rundschreiben, Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der künstlerischen Hochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), UAUAK 56/69.

37 In die Entscheidungsprozesse waren neben den betroffenen Kunstakademien die Rektorenkonferenz und die Österreichische Hochschülerschaft maßgeblich eingebunden.

38 Alois Mock (1934–2017) war von 1969–1970 Unterrichtsminister (ÖVP).

39 Begleitbrief zur Stellungnahme, von Präsident Kosak an BM Alois Mock, 24. September 1969, UAUAK 56/69.

wurde es zu einem zentralen Thema. Das Kollegium bezieht sich auf die langjährige Bindung der Professoren ans Haus sowie den Amtseid, der zu leisten ist, wodurch die Professoren verpflichtet sind, gefasste Beschlüsse auszuführen.

Die Studierenden hingegen sind nicht durch Eid gebunden, damit an eine weniger strenge Pflichterfüllung gebunden. Meist sind sie auch nur kurze Zeit an der Anstalt. Selbst bei zugebilligter bester Absicht werden sie daher nur in kurzen Zeitabschnitten denken müssen. Vorallem aber sind sie persönlich nicht zur Durchführung der Beschlüsse verpflichtet.⁴⁰

Weitere Vorschläge zur Änderung betreffen den Titel des Bundesgesetzes (im Entwurf wird von künstlerischen Hochschulen anstelle von Kunsthochschulen gesprochen), den autonomen Wirkungsbereich, das Aufsichtsrecht des Bundesministeriums oder die Zusammensetzung des Hochschulpersonals.⁴¹ Die grundsätzliche Zustimmung sowie das Bewusstsein um die Wichtigkeit der Umsetzung dieses Gesetzes sind aus den Stellungnahmen aller Kunstakademien herauszulesen. Die Angewandte ist laut dem Aktenbestand des Archivs auch die einzige der Akademien, die hinsichtlich der Zusammensetzung des Gesamtkollegiums Bedenken äußert.⁴²

Im November 1969 verkündete der Informationsdienst für Bildungspolitik und Forschung (IBF), dass der Entwurf, der erstmals durch die Drittelparität auch Studierenden den Zugang zu wichtigen Hochschulgremien und damit ein Recht zur Mitsprache ermöglicht, im Parlament behandelt werden wird. „Der Entwurf zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz passierte in den vergangenen Wochen ohne wesentliche Änderungen den Ministerrat. Er erhob die vier Kunstakademien zu Hochschulen.“⁴³

Der Nationalrat verabschiedet das 54. Bundesgesetz über die Organisation von Kunsthochschulen (KHOG) am 21. Jänner 1970. Im Gesamtkollegium sind auch zwei Vertreter der Studierenden zu finden. § 20 regelte nun die Zusammensetzung des Gesamtkollegiums mit dem Zusatz, dass die entsandten Studierenden österreichische Staatsbürger und als ordentliche Studierende mindestens ein Jahr an der Hochschule inskribiert sein müssen.⁴⁴

40 Stellungnahme aus dem Professorenkollegium betreffend § 18, UAUAK 56/69.

41 Die Stellungnahmen der einzelnen Professoren und der letztlich gefasste Beschluss sind im Akt UAUAK 56/69 zu finden.

42 Ebd.

43 „Zum ersten Mal Drittelparität. Kunsthochschul-Organisationsgesetz jetzt im Parlament“, *Informationsdienst für Bildungspolitik und Forschung* (IBF), 24. November 1969, UAUAK 56/69.

44 Vgl. Bundesgesetzblatt, ausgeben am 10. Februar 1970, UAUAK 56/69.

Mit dem Inkrafttreten des KHOG wurde die Anerkennung des Hochschulcharakters festgeschrieben. Als wichtigste Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Kunstakademie-Gesetz wurden die Rektoratsverfassung, die Abteilungsgliederung, Bereiche der autonomen Selbstverwaltung mit Mitspracherecht des Mittelbaus und der Studierenden, ein neues Berufungsverfahren und die Graduierungsfähigkeit angeführt. Zwar war schon im Akademie-Gesetz der Anspruch auf eine Ausbildung der künstlerischen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe, also auf Hochschulniveau, Programm, so fehlten den Kunstakademien doch die autonomen Wirkungsbereiche und die für die Selbstverwaltung notwendige Struktur, um als Hochschule anerkannt zu werden.⁴⁵ Um diese Bereiche zu regeln, wurden von den Kunstakademien in Zusammenarbeit mit dem Ministerium Strukturvorschläge erarbeitet, die durch Organisationsvorschriften in Form von einfachen Gesetzen auf den Weg gebracht werden sollten.

4.1. Abteilungsgliederung

Unter § 7 Abs. 1 im KHOG findet sich nur ein kurzer Hinweis zur Einteilung der Hochschulen und der Einrichtung von Abteilungen. So mussten an den Kunsthochschulen Studienbereiche zusammengefasst werden. Zukünftig sollte die Gliederung nur mehr zwischen sechs bis zehn Abteilungen aufweisen. Kein leichtes Unterfangen, wie auch eine Pressestimme vom 19. Juli 1970 zeigt.

Dieses schöne Gesetz wird möglicherweise den Studenten nicht nützen, denn der Terminplan droht durcheinander zu geraten: [...] Voraussetzung für all diese wichtigen Entscheidungen sind die speziellen Organisationsgesetze, in denen unter anderem die Zahl der Abteilungen festgelegt werden wird. [...] Nur die Akademie für Musik und darstellende Kunst⁴⁶ hat noch keine Einigung erzielt.⁴⁷

Die Strukturfindung war allerdings nicht nur für diese Institution ein Problem, auch an der Angewandten war die Gliederung der Abteilungen ein schwieriger Prozess. Im April kam die Einladung vom Unterrichtsministerium, inzwischen unter der Leitung von Leopold Gratz⁴⁸, zur Einsendung

45 Vgl. Einführungserslass vom 31. März 1971 zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz und zur Kunsthochschulordnung, UAUAK 57/71.

46 Es ist hier die Institution in Wien gemeint.

47 Vgl. „Ab August vier neue Hochschulen“, in: *Volksblatt*, 19. Juli 1970, UAUAK 56/70.

48 Leopold Gratz (1929–2006), 1970–1971 Bundesminister für Unterricht und Kunst (SPÖ).

der Vorschläge, um ehestmöglich die Regierungsvorlagen für die Organisationsvorschriften an den Nationalrat zu senden. Präsident Kosak sowie die Österreichische Hochschülerschaft reichten erste Vorschläge zur Abteilungs-gliederung an der Angewandten ein, die Rektorenkonferenz enthielt sich.⁴⁹

Der erste Entwurf für die Organisationsvorschriften wurde am 2. Juli vom Ministerium übersandt, die Frist für Abgabe einer Stellungnahme war mit 20. Juli (!) festgelegt. Unter Protest, wie schon beim Entwurf für das KHOG, wurde eine Resolution verfasst.

Nachdem jetzt für die Stellungnahme eine Frist – 20.7.1970 – gesetzt wurde, um eine entsprechende weitere Arbeit im Oktober 1970 überhaupt zu ermöglichen, befindet sich die Akademie in einer Zwangslage und muß, um die gesetzlichen Fristen im Interesse der Sache nicht zu gefährden, ohne ordnungsgemäße Stellungnahme den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis nehmen, ohne ihn jedoch zu akzeptieren.⁵⁰

Die informelle Beurteilung fiel insgesamt eher negativ aus, besonders die vom Ministerium unterbreiteten Vorschläge zur Gliederung der Abteilungen wurden abgelehnt.

In dieser heiklen Phase kam es zur Kompetenzzumverteilung in den Ministerien. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde eingerichtet und übernahm aus dem Wirkungsbereich des Ministeriums für Unterricht die Zuständigkeit für die Hochschulen, was zunächst auf Ablehnung stieß, da ein Scheitern der bisherigen Bemühungen befürchtet wurde.⁵¹ Im Oktober erging ein von den Professor*innen und Lehrenden unterzeichnetes Schreiben zum Thema Aufklärung und Irrtümer über den Begriff ‚Angewandte Kunst‘ an den Nationalrat und die entscheidungsrelevanten Stellen – erstmals auch an die Ministerin Firnberg. Trotz aller Bedenken wurde die Arbeit fortgesetzt – auch an der Gliederung der Abteilungen, einem der schwierigsten Prozesse, der aber den organisatorischen und administrativen Notwendigkeiten geschuldet war.

49 Schriftverkehr zu den bundesgesetzlich zu erlassenden Vorschriften über die Organisation der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, 20. April 1970, UAUAK 56/70.

50 Ceno Kosak, Resolution, UAUAK 56/70.

51 Vgl. Schriftverkehr zum Kompetenzgesetz zwischen Kosak und den Klubmännern der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräten sowie der Österreichischen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei, Juli 1970, UAUAK 56/70.

E n t w u r f

Bundesgesetz vom _____ mit dem besondere
 Organisationsvorschriften für die Hochschule für
 angewandte Kunst in Wien erlassen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Abteilungen

Die Hochschule für angewandte Kunst in Wien ist
 in folgende Abteilungen eingeteilt:

- a) Architektur, Formgebung und Bühnenbild;
- b) Malerei und graphische Künste;
- c) plastische Gestaltung;
- d) Mode, Textil und Bühnenkostüm;
- e) allgemeine Abteilung (insbesondere Grund-
 studium und allgemeine Kunstlehre).

Eventualvorschlag:

- a) Architektur und Formgebung;
- b) Malerei und Graphische Künste;
- c) plastische Gestaltung;
- d) Mode und Textil;
- e) Bühnenbild und Bühnenkostüm;
- f) allgemeine Abteilung

§ 2. Studieneinrichtungen

- (1) Alle Studieneinrichtungen (§ 32 des Kunst-
 hochschul-Organisationsgesetzes, EGBL.Nr. 54/
 1970) der Hochschule mit Ausnahme der nicht
 einer Abteilung angegliederten Institute
 (§ 35 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisa-
 tionsgesetzes) gehören jeweils einer der
 in § 1 genannten Abteilungen an.
- (2) Klassen (§ 33 des Kunsthochschul-Organisa-

Abb. 5: Entwurf des Ministeriums für das Bundesgesetz zur Regelung der Organisationsvorschriften;
 UAUAK56/70

Die im Rahmen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes notwendig gewordene Neugliederung der Schule in einige wenige Abteilungen hat das Lehrerkollegium durch viele Monate ohne erkennbaren Erfolg beschäftigt, weil man immer von der Reduzierung der bestehenden Abteilungen auf ein verwaltungstechnisch erträgliches Maß ausgegangen war, statt grundsätzlich umzudenken und neue Wege zu versuchen.⁵²

Otto Niedermoser⁵³ versuchte diese neuen Wege zu beschreiten und arbeitete gemeinsam mit dem Ministerium eines von insgesamt zwei Modellen zur Abteilungsgliederung aus. Das zweite Modell wurde von Carl Unger erarbeitet und vertreten. In beiden Modellen wird die Architektur als eigene Abteilung angeführt, ein Ausbildungsbereich, dem seit der Gründung ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird.⁵⁴

Abteilungsgliederung⁵⁵

Modell A (Prof. Niedermoser)	Modell B (Prof. Unger)
I Architektur	I Architektur
II Raum- und Produktgestaltung, Industrial Design, Bühnen- und Filmgestaltung	II Innenarchitektur, Industrial Design
III Malerei, Graphik, Mode, Textil, Dekoratives Gestalten	III Malerei, Graphik
IV Plastische Gestaltung, Metall, Email, Keramik und Restaurierung	IV Plastische Gestaltung
V Allgemeine Grundlagen der Kunstlehre	V Bühne, Textil, Mode
	VI Allgemeine Grundlagen der Kunstlehre

Die Abstimmung über die Modellvarianten fand im erweiterten Professo- renkollegium statt, wobei sich das Modell B mit 16:11 Stimmen durchsetzen konnte.⁵⁶ In der Begründung weist Prof. Unger auf die Problematik der Auf- teilung hin.

52 Otto Niedermoser, aus der Begründung zum Modell A, UAUAK 56/70.

53 Otto Niedermoser (1903–1976) studierte ab 1918 an der KGS und blieb dem Haus zunächst als Assistent, später als Professor und Abteilungsleiter bis zu seiner Emeritierung 1973 treu. Seine Erinnerungen „Die Entwicklung der Hochschule in den letzten 50 Jahren“ fasst er in der Rede anlässlich der Inauguration von Carl Unger zusammen, publiziert in: Hochschule für angewandte Kunst in Wien (Hg.): *Berichte 1*, Wien, (Eigenverlag), 1972, S. 6–9, UAUAK Inv. Nr. HS 72/2.

54 Vgl. Matthias Boeckl: „Baukunst aus Reformgeist: Die Architekturschule der Angewandten“, in: Bast et al.: *150 Jahre Universität für angewandte Kunst Wien*, S. 44–65.

55 Abteilungsgliederungen UAUAK 56/70.

56 Bekanntgabe der Abteilungsgliederung, eingebracht von Präsident Kosak, an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, 15. Oktober 1970, UAUAK 56/70.

Die Kunst ist unteilbar und daher ganzheitlich aufzufassen. [...] Aus organisatorischen und administrativen Notwendigkeiten ist es erforderlich, diese Einheit in Studienbereiche zu gliedern. Durch die einheitliche Auffassung über Kunst bedeutet jede Gliederung von Anfang an einen Kompromiß. Die vorgeschlagene Gliederung [...] stellt einen optimalen Ausgleich zwischen der vorangestellten Auffassung der Unteilbarkeit der Kunst und der organisatorischen und administrativen Notwendigkeit dar.⁵⁷

Die Hochschulleitung informiert das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung am 15. Oktober über die finale Entscheidung.

4.2. Akademische Behörden

Mit dem KHOG wurde die Präsidialverfassung durch eine Rektoratsverfassung⁵⁸ abgelöst. Während der Präsident der Akademie vom Bundespräsidenten auf Lebenszeit bestellt worden war, betrug die Amtszeit der Rektoren nun vier Jahre, wobei eine einmalige Wiederwahl möglich war. Ein Rektor und ein Stellvertreter wurden vom Gesamtkollegium gewählt, durch die neue demokratische Zusammensetzung erhielten dabei auch die Studierenden ein Stimmrecht. Des Weiteren waren die Abteilungsleiter, die Abteilungskollegien und der Hochschulkonvent als akademische Behörden zu benennen bzw. einzurichten. Für die Rechtsberatung und Leitung der administrativen Angelegenheiten war ein Rektoratsdirektor einzusetzen. An der Angewandten wurde zunächst Ilse Placht, bisher Leiterin der Administrationskanzlei, zur Rektoratsdirektorin ernannt. Ihr folgte 1975 der Jurist Heinz P. Adamek, der diese Position bis 1998 bzw. als Universitätsdirektor bis 2009 innehatte und damit wesentlich an den Reformprozessen unseres Hauses beteiligt war.

Um Wahlen zu ermöglichen, richtete Präsident Kosak ein Wahlkomitee (mit ausnahmslos männlichen Komiteemitgliedern) ein, dem Vertreter des Lehrkörpers sowie ein Vertreter der Hochschülerschaft angehörten. Die Aufgabe des Komitees war es, ein Wahlkollegium zu erstellen, welches in Folge die Vertreter*innen in die akademischen Behörden wählen sollte. Die Wahlprotokolle sind im Archiv erhalten. Gewählt wurden am 25. Mai 1971 „die Abteilungsleiter“, am 28. Mai die „Vertreter“ und „Ersatzmänner“ des Mittelbaus für die Abteilungen, am 3. Juni „Vertreter“ und „Ersatzmänner“ des Mittelbaus in das Gesamtkollegium. Am 7. Juni erfolgte die Wahl des

57 Stellungnahme zur Abteilungsgliederung an der Hochschule für angewandte Kunst, Modell B, UAUAK 56/70.

58 Zum ersten Mal standen mit dem KHOG Rektoren als Leiter an der Spitze der Kunsthochschulen. Eine Auflistung der Leiter der Angewandten, die bis heute durchwegs männlichen Geschlechts sind, ist am Ende des vorliegenden Beitrags zu finden.

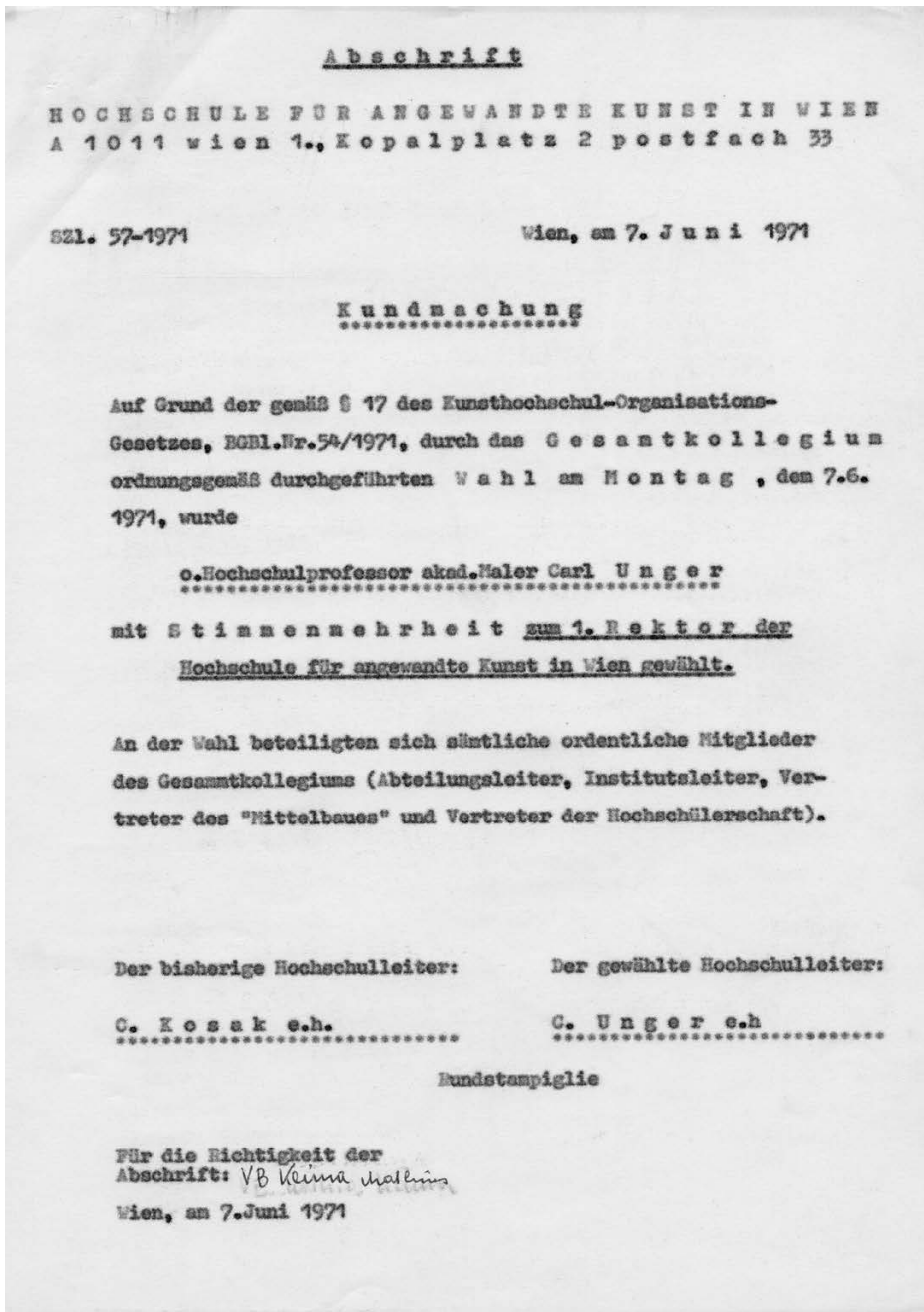


Abb. 6: Kundmachung zur Wahl des ersten Rektors, 7. Juni 1971; UAUAK 57/71

Rektors sowie die Wahl seiner Stellvertretung durch das Gesamtkollegium.⁵⁹ Per Kundmachung wurde die Wahl von Carl Unger zum ersten Rektor der Hochschule für angewandte Kunst in Wien bekanntgegeben.⁶⁰

Als letzte Hochschule wählte am 8. Juni 1971 die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien ihren Rektor, damit war der erste Prozess der Umwandlung der Kunstakademien in Hochschulen beendet. Die Hochschulen waren nun in fast allen Bereichen der Verwaltung autonom. Der Hochschulkonvent wurde drittelparitätisch eingerichtet, er diente als Diskussionsforum und konnte Empfehlungen an das Gesamtkollegium erteilen.⁶¹

Das neu gewählte Gesamtkollegium trat an der Angewandten am 14. Juni 1971 zur ersten Sitzung zusammen. Den Vorsitz hatte Rektor Unger, als sein Stellvertreter war Franz Herberth⁶² anwesend sowie die als Abteilungsleiter*innen gewählten Professor*innen, unter ihnen war tatsächlich auch eine Frau, zwei Vertreter des Mittelbaus und zwei Vertreter der Studierenden. Den Beisitz hatte die Rekoratsdirektorin inne.

5. Erste Schritte und Erfahrungen

Am 3. Dezember 1971 fand die Inaugurationsfeier des ersten Rektors der Angewandten, wie die meisten großen Feierlichkeiten bisher, im Museum für angewandte Kunst statt. Fast auf den Tag genau 100 Jahre nachdem das Museum, damals noch mit der Kunstgewerbeschule unter einem Dach, die Räume am Ring beziehen durfte.⁶³

Die Festreden wurden als *Berichte*¹⁶⁴ publiziert. In den Reden werden die Zweifel und Hoffnungen der einzelnen Gruppierungen angesprochen. Günther Zeman hält fest:

59 Vgl. Wahlvorbereitung und Wahlprotokolle, UAUAK 57/71.

60 Wahlkundmachung, UAUAK 57/71.

61 Vgl. Informationsdienst für Bildungspolitik und Forschung (IBF): „Erste Kunsthochschulrektoren gewählt“, in: *Nachrichtenblatt*, 19. Mai 1971, Nr. 1448; UAUAK 57/71.

62 Franz Herberth (1907–1973) studierte ab 1924 an der KGS, 1930–1938 Lehrer an der Werkstätte für Druckverfahren, 1939 Berufsverbot, 1945 Leiter der Werkstätte für Druckverfahren, wurde zum ersten Stellvertreter des Rektors gewählt.

63 Wilhelm Mrazek, Direktor des Österreichischen Museums für angewandte Kunst: „Festrede anlässlich der Inauguration von Carl Unger“, 3. Dezember 1971, in: HSAK (Hg.): *Berichte 1*, S. 5.

64 Die Berichte gaben Aufschluss über die wichtigsten Ereignisse an der Angewandten. Im Jahr 1967 erschien der erste Studienführer, der später jährlich bis 2010 einen Überblick

Das Kunsthochschulgesetz hat den Hochschulstatus unserer Anstalt bestätigt und in weiterer Folge durch das Kunsthochschulorganisationsgesetz die Rektorsverfassung installiert, die es ermöglicht, heute den ersten gewählten Rektor in angemessener Form in sein Amt einzuführen. Mit letztgenanntem Gesetz wird auch erstmals an österreichischen Hochschulen der Hochschülerschaft und dem sogenannten „akademischen Mittelbau“ das Mitspracherecht eingeräumt. Man mag über die Auswirkungen dieser Neuerungen geteilter Meinung sein. Mancher sieht in dieser Gruppenbildung die Gefahr, daß sich wertvolles Kräfte-spiel zersplittert und aus dem Miteinander ein Gegeneinander wird.⁶⁵

Der Vorsitzende der ÖH sah das KHOG als den Beginn eines Prozesses, der gemeinsam gelebt werden muss:

Mit dem Kunsthochschulorganisationsgesetz ist der erste Schritt zu einer modernen demokratischen Hochschule getan worden. Daß der Weg dorthin konsequent und ohne Rücksicht verfolgt wird, ist die zentrale Aufgabe aller Mitglieder unserer Hochschule: Dabei muß über alle gesetzlichen Regelungen hinaus der gemeinsame Schaffensprozeß des Lehrenden und des Lernenden im Blickpunkt aller unserer Bemerkungen stehen.⁶⁶

Dass es bei der Zusammenarbeit der verschiedenen Interessensgruppen immer wieder zu Problemen kam, zeigt ein Schreiben vom 26. Jänner 1972. Hier beantwortete Rektor Unger eine Anfrage des Bundesministeriums zum Thema „Gruppenanarchie“ wie folgt:

[...] Natürlich bestehen auch an unserer Hochschule innerhalb der Gruppen oder zwischen den Gruppen erhebliche Meinungsverschiedenheiten in fachlichen und personellen Fragen, die oft zu heftigen Diskussionen führen, aber dieser Prozeß ist ein lebendiges Zeichen einer Auseinandersetzung mit den Problemen und Aufgabenstellungen einer Kunsthochschule, zu der sie auch verpflichtet ist.⁶⁷

zu den Schwerpunkten und der abgehaltenen Lehre bot, seit 2015 erscheinen sogenannte Imagebroschüren, um die Leistungen der Angewandten abzubilden.

65 Günter Zeman, Vertreter des Mittelbaus, die Rede wurde bei der Inauguration Carl Ungers am 3. Dezember 1971 aus Zeitgründen nicht gehalten, aber gedruckt in: HSAK (Hg.): *Berichte 1*, S. 10–11.

66 Erwin Otto Sauerzopf, Vorsitzender des Hauptausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft, in: HSAK (Hg.): *Berichte 1*, S. 13.

67 Carl Unger, Brief an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Anfrage wegen behaupteter Gruppenanarchie, 26. Jänner 1972, UAUAK 58/72.

Rep. am 27.1.1972
KEJ

TERMIN 31.1.1972

SZL. 57-1971

Wien, am 26. Jänner 1972

Betrifft: Stellung der an der Hochschule
tätigen Gruppen (Professoren,
Dozenten, Assistenten und Studenten)
im Rahmen der Hochschulorganisation;
Anfrage wegen behaupteter "Gruppenanarchie"

Bezug: Zl. 185.667-SL.I/71 vom 20.12.1971

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,
Abt. I,
W i e n

In Entsprechung obzit. Schreibens erlaubt sich die Hochschule für angewandte Kunst zu berichten, daß durch das Kunsthochschulorganisationsgesetz (KHOG) die einzelnen Gruppen (Hochschulprofessoren, "Mittelbau" und Studenten) ihre Interessen in den Abteilungs-Kollegien bzw. im Gesamt-Kollegium im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vertreten und bis jetzt konnte erfreulicherweise eine konstruktive Gesinnung in der Zusammenarbeit und eine loyale Einstellung zum Gesamtkonzept der Hochschule bei allen Gruppen festgestellt werden. Von einer "Gruppenanarchie" an unserer Hochschule kann daher keine Rede sein. (Dadurch erübrigt sich auch eine Beantwortung der Frage 2 obzit. Schreibens.)

Natürlich bestehen auch an unserer Hochschule innerhalb der Gruppen oder zwischen den Gruppen erhebliche Meinungsverschiedenheiten in fachlichen und personellen Fragen, die oft zu heftigen Diskussionen führen, aber dieser Prozeß ist ein lebendiges Zeichen einer Auseinandersetzung mit den Problemen und Aufgabenstellungen einer Kunsthochschule, zu der sie auch verpflichtet ist.

Der Rektor:

C. Ullrich

Abb. 7: Stellung der an der Hochschule tätigen Gruppen, 26. Jänner 1972; UAUAK 58/72

Insgesamt beschrieb er jedoch eine loyale Grundstimmung und lehnte ein Aufsichtsrecht durch das Ministerium ab.

Kaum war der Prozess der Umwandlung der bisherigen Kunstakademien in Hochschulen abgeschlossen, als eine weitere Kunsthochschule per Bundesgesetz ernannt werden sollte.

6. Novellierung des KHOG

Gemäß dem Bundesgesetzblatt vom 5. Juni 1973 wurde das KHOG zum ersten Mal novelliert. Die seit 1947 bestehende Kunstschule in Linz sollte 1973 per Bundesgesetz als Kunsthochschule für Gestaltung in den Rang einer Hochschule aufsteigen. Dieses Ansinnen war bereits im Jahr 1965 thematisiert worden, damals wurde der Bedarf an einer weiteren Hochschule, seinerzeit noch Akademie, als nicht gegeben bewertet, und auch diesmal waren die Hochschulen und die Rektorenkonferenz zunächst gegen eine Umwandlung.⁶⁸ Carl Unger formulierte in seiner Stellungnahme:

Zusammenfassend wäre zu sagen, daß die Hochschule für angewandte Kunst die Gründung einer geplanten Hochschule für Gestaltung ablehnt, da vom wirtschaftlichen und pädagogischen Gesichtspunkt eine solche Gründung einer geplanten Hochschule nicht gerechtfertigt erscheint. Darüberhinaus müssten die Mittel, die zur Führung einer neuen Hochschule notwendig wären, den bestehenden Kunsthochschulen im empfindlichen Maß abgezweigt werden.⁶⁹

Die fehlende pädagogische Notwendigkeit einer weiteren Kunsthochschule wurde damit begründet, dass immer mehr minderbegabte Bewerber*innen zur Aufnahmeprüfung kämen und ganz eindeutig die Qualität der Kunstausbildung an den mittleren Schulstufen fehle.⁷⁰ Auch die Stellungnahme der Rektorenkonferenz lehnt die Umwandlung der Linzer Kunstschule zunächst strikt ab und bezeichnet die Novellierung als zu früh, da noch nicht ausreichend Erfahrungswerte gesammelt wurden.⁷¹

68 Carl Unger, Österreichische Rektorenkonferenz, 5. Ordentliche Plenarsitzung 1971/72, 2. Mai 1972, UAUAK 1973/Box Kunsthochschulen.

69 Carl Unger, Stellungnahme der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, September 1972, S. 7, UAUAK 1973/Box Kunsthochschulen.

70 Vgl. ebd.

71 Vgl. Österreichische Rektorenkonferenz, Stellungnahme Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Hochschule für Gestaltung in Linz, Entwurf eines Bundesgesetzes,

Bereits im Dezember änderten sich die Einstellungen zu einer Novellierung. Der Grund dafür war der Entwurf für das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), das für die wissenschaftlichen Hochschulen in Kraft treten sollte. Mit dem UOG sollten alle wissenschaftlichen Hochschulen zu Universitäten werden, was die Kunsthochschulen als Wiederkehr einer Ungleichstellung empfanden. Sie forderten nun mit der geplanten Novellierung des KHOG ebenfalls eine Gleichstellung mit den Universitäten.

Mit dem 250. Bundesgesetz vom 9. Mai 1973 wurde das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert, das 251. Bundesgesetz regelte die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz und mit dem 252. Bundesgesetz erfolgte die Anpassung der Kunsthochschulordnung. Der Forderung nach einer Gleichstellung mit den Universitäten wurde erst in der Novellierung von 1978 nachgegeben. Mit ihr wurden die Kunsthochschulen gleichrangig mit den Universitäten als Einrichtungen des Bundes geführt.

Das KHOG, welches als demokratisch verstandenes Gesetz die Organisation der Kunsthochschulen regelte, rief auch kritische Stimmen hervor, die auf mehr Entscheidungsfreiheit und Emanzipation der Universitäten drängten. Mit dem Kunstuniversitäts-Organisationsgesetz (KUOG) 1998 wurde schließlich der Weg in die Autonomie geebnet.

Die Angewandte und ihre Direktoren, Präsidenten und Rektoren

Die Angewandte steht seit dem Jahr 2000 unter der Leitung von Gerald Bast. Als promovierter Jurist publiziert er in den Bereichen Hochschulrecht und Hochschulmanagement sowie Bildungs- und Kulturpolitik. Er hält weltweit Vorträge über die gesellschaftliche Rolle von Kunst und Kunstuniversitäten sowie über die Verbindungen von Kunst, Bildung und Innovation. Damals wie heute stand und stehen die Entwicklung sowie die Verschränkung der Disziplinen aus den Bereichen Kunst, Wissenschaft und Gesellschaft im Fokus unseres Hauses.

mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz und die Kunsthochschulordnung abgeändert werden, 1. Plenarsitzung 1972/73, UAUAK 1973/Box Kunsthochschulen.

Bezeichnungen der Angewandten

Kunstgewerbeschule des k. k.
Österreichischen Museums für Kunst
und Industrie (1868–1918)

Direktoren:

1868–1871, Josef Storck
1871–1873, Ferdinand Laufberger
1873–1878, Josef Storck
1878–1881, Ferdinand Laufberger
1881–1882, Friedrich Sturm
1882–1883, Michael Rieser
1883–1885, Friedrich Sturm
1885–1886, Michael Rieser
1886–1887, Friedrich Sturm
1887–1888, Josef Storck
1888–1889, Friedrich Sturm
1889–1899, Josef Storck
1899–1904, Felician von Myrbach
1904–1909, Oskar Beyer
1909–1918, Alfred Roller

Kunstgewerbeschule des
Österreichischen Museums für Kunst
und Industrie (1919–1937) sowie
Staatliche Kunstgewerbeschule in Wien
(1937–1941)

Direktoren:

1919–1934, Alfred Roller
1934–1938, Maximilian Fellerer

Reichshochschule für angewandte
Kunst Wien (1941–1945)

Direktor:

1938–1945, Robert Obsieger

Hochschule für angewandte Kunst
Wien (1945–1948)

Direktor:

1945–1949, Maximilian Fellerer

Akademie für angewandte Kunst in
Wien (1948–1970)

Präsidenten:

1949–1954, Maximilian Fellerer
1955–1971, Ceno Kosak

Hochschule für angewandte Kunst in
Wien (1970–1998) sowie

Universität für angewandte Kunst
Wien (seit 1998)

Rektoren:

1971–1975, Carl Unger
1975–1979, Johannes Spalt
1979–1983, Oswald Oberhuber
1983–1987, Oswald Oberhuber
1987–1991, Wilhelm Holzbauer
1991–1995, Oswald Oberhuber
1995–1999, Rudolf Burger
Seit 2000, Gerald Bast